Berufsakademie Lüneburg

Rahmenvertrag (Soziale Arbeit)

| Zwischen dem Ausbildungsbetriebund der Berufsakademie Lüneburg, | |
|---|---|
| | |
| 1. | Der Ausbildungsbetrieb erklärt, dass die für das Studium an der Berufsakademie vorgesehene(n) Person(en) die Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Nds. BAkadG erfüllen. |
| 2. | Der Ausbildungsbetrieb erklärt, dass er zur berufspraktischen Ausbildung im Feld der sozialen Arbeit befähigt ist. Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich, einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder mit der Ausbildung zu beauftragen. |
| 3. | Der Ausbildungsbetrieb erklärt, dass er nach Art und Ausstattung geeignet ist, die erhöhten Anforderungen der Ausbildung nach dem Nds. BAkadG zu erfüllen. Er erklärt weiterhin, dass die Anleitung durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, eine staatlich anerkannten Sozialpädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld verfügt, erfolgt. |
| 4. | Die Studiengebühren für den Bachelorstudiengang betragen für einen Studierenden monatlich 450 € und sind für einen Zeitraum von 36 Monaten zu zahlen. |
| 5. | Der Ausbildungsbetrieb vermittelt seiner(m) Auszubildenden bis spätestens zu den jeweiligen Prüfungsterminen die betriebspraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum/zur Sozialarbeiter/in (Bachelor of Arts (B.A.)). |
| 6. | Die Ausbildungsvergütung sollte sich an dem aktuellen BAföG-Höchstsatz für Studierende orientieren. |
| 7. | Die Berufsakademie Lüneburg erstellt für jedes Semester einen Nachweis über die von der/dem Auszubildenden erbrachten Leistungen. |
| 8. | Werden Prüfungsleistungen eines Semesters nicht bestanden, wird der Ausbildungsbetrieb über mögliche Konsequenzen von der Berufsakademie Lüneburg in Kenntnis gesetzt. |
| 9. | Der Ausbildungsbetrieb erkennt einen etwaigen Ausschluss seiner/seines Studierenden vom Studium seitens der Berufsakademie Lüneburg nach vorheriger Abstimmung mit dem Betrieb an. Die Berufsakademie hat diesen Ausschluss zu begründen. |
| 10. | Gemäß § 14 Absatz 4 SozHeilKindVO muss der Studien- und Ausbildungsvertrag sowie der individuelle Ausbildungsplan der Berufsakademie zur Genehmigung vorgelegt werden. |
| 11. | Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort, an dem die Ausbildung in der Berufsakademie Lüneburg durchgeführt wird. |
| Ort | |

Berufsakademie Lüneburg

Ausbildungsbetrieb

Version 05/2017